

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

11

27. JAN. 1972

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

1. Erleidet der Arbeiter beim erstmaligen Gang zur Arbeit unverschuldet einen Unfall, der zu seiner Arbeitsunfähigkeit führt und ihn deshalb hindert, die Arbeit aufzunehmen, so verliert er gleichwohl nicht den Anspruch auf das Arbeitsentgelt.
2. Der Absicht des Gesetzgebers, dem Arbeiter im Krankheitsfalle möglichst die gleiche Rechtsstellung wie dem Angestellten einzuräumen (BAG - Urteil vom 16. Februar 1971, demnächst AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG), muß bei der Auslegung des Gesetzes soweit als möglich Rechnung getragen werden (vgl. auch BAG AP Nr. 4 zu § 1 ArbKrankhG).

Aktenzeichen: 5 AZR 329/71

Urteil des BAG vom 27. Januar 1972

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
27. Januar 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichterin Kempe und den Bundesarbeitsrichter Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 1. Juli 1971 - 2 Sa 45/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 30. April 1970 einen Arbeitsvertrag, nach dem der Kläger als Maschinenschlosser zu einem Stundenlohn von 6,30 DM brutto bei der Beklagten arbeiten sollte. Als Arbeitsbeginn vereinbarten die Parteien Montag, den 4. Mai 1970, 7.30 Uhr. Am 4. Mai 1970 verließ der Kläger gegen 6.30 Uhr seine Wohnung, um bei Arbeitsbeginn an seiner Arbeitsstelle bei der Beklagten zu sein. Auf dem Bahnhof Sternschanze in H trat er im Aufgang zur S-Bahn auf einer Treppenstufe falsch auf und stürzte. Dabei verstauchte er sich das rechte Fußgelenk. Der Kläger war deswegen bis zum 10. Juni 1970 arbeitsunfähig krank.

Noch am 4. Mai 1970 unterrichtete die Ehefrau des Klägers gegen 7.30 Uhr die Beklagte fernmündlich über den Unfall ihres Ehemannes. Am 5. Mai 1970 sandte der Kläger ein ärztliches Attest über seine Arbeitsunfähigkeit an die Beklagte. Am 6. Mai 1970 schickte die Beklagte die Arbeitspapiere und das ärztliche Attest an den Kläger zurück.

Der Kläger hat von der Beklagten für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit Lohnzahlung in (der unstreitigen) Höhe von 1.386,-- DM brutto gefordert und entsprechenden Antrag mit Zinsforderung gestellt.

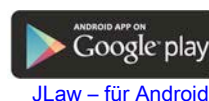
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu vortragen: Sie habe dem Kläger am 6. Mai 1970 zugleich mit den Arbeitspapieren ein Kündigungsschreiben übersandt; der Kläger könne daher allenfalls bis zum Ablauf der dreitägigen tariflichen Kündigungsfrist Lohnfortzahlung beanspruchen. Ein Lohnfortzahlungsanspruch bestehe aber deshalb nicht, weil der Kläger seinen Dienst nicht angetreten habe, das Lohnfortzahlungsgesetz aber voraussetze, daß der Arbeitnehmer "nach Beginn der Beschäftigung" arbeitsunfähig erkrankte.

Der Kläger hat bestritten, ein Kündigungsschreiben erhalten zu haben. Die Papiere habe ihm die Beklagte nur wegen seiner Arbeitsunfähigkeit zurückgeschickt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Lohnfortzahlung an den Kläger bis zum 10. Juni 1970 in Höhe von 1.386,-- DM nebst Zinsen verurteilt. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Zur Begründung seines Urteils hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt: Die Arbeitsunfähigkeit des Klägers sei zwar vor der Arbeitsaufnahme, aber nach dem "Beginn der Beschäftigung" i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG eingetreten. Unter "Beginn der Beschäftigung" könne rein sprachlich sowohl die tatsächliche Arbeitsaufnahme des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz wie aber auch der Zeitpunkt angesehen werden, zu dem sich der Arbeitnehmer dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterstelle. Im letzteren Falle würde der erstmalige Gang zum Arbeitsplatz als "Beginn der Beschäftigung" zu gelten haben. Diese Auslegung entspreche dem Willen des Gesetzgebers. Auch der Zweck des Gesetzes rechtfertige es, als "Beginn der Beschäftigung" bereits den erstmaligen Gang zum Arbeitsplatz anzusehen, weil mit dem Lohnfortzahlungsgesetz die Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten im Krankheitsfalle beabsichtigt gewesen sei. Den Angestellten stehe der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes aber bereits mit Abschluß des Arbeitsvertrages zu. Auch sei es geboten, den Entstehungszeitpunkt für den Lohnfortzahlungsanspruch, soweit dies vom Gesetzeswortlaut noch gedeckt werde, dem Beginn des versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses i.S. der RVO anzugleichen. Dort reiche die Unterstellung des Arbeitnehmers unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers aus, die tatsächliche Arbeitsaufnahme sei nicht erforderlich.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

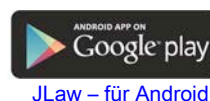
Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.



1. Die Vorinstanzen haben in rechtlicher Hinsicht angenommen, daß die am 4. Mai 1970 als Folge eines Unfalls auf dem Weg zur Arbeit eingetretene Arbeitsunfähigkeit des Klägers zwar vor der Arbeitsaufnahme, aber nach dem Beginn der Beschäftigung liege. Dem ist beizupflichten. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG verliert der Arbeiter seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen nicht, wenn er "nach Beginn der Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (wird), ohne daß ihn ein Verschulden trifft."

Der Revision kann nicht beigespflichtet werden, wenn sie meint, der Wortlaut des Gesetzes sei klar, also keiner Auslegung bzw. ergänzenden Rechtsfindung zugänglich: "Beginn der Beschäftigung" bedeute tatsächliche Aufnahme der Arbeit. Vielmehr ist der Senat mit dem Landesarbeitsgericht der Ansicht, daß der Begriff "Beginn der Beschäftigung" in § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG verschiedene Auslegungen mindestens zuläßt. Sicher ist es nicht zwingend, auf die Arbeitsaufnahme am Arbeitsplatz abzustellen (vgl. dazu auch: BSG 26, 124 = SozR Nr. 3 zu § 306 RVO). Auf die Entstehung eines Stundenlohnanspruchs in dem betreffenden Arbeitsverhältnis kann es entgegen der Meinung der Revision schon deshalb nicht entscheidend ankommen, weil nach § 614 BGB die Vergütung nach Leistung der Arbeit geschuldet ist, es aber sicher keinem Zweifel unterläge, daß der Anspruch des Klägers gegeben wäre, wenn sich der Unfall beim ersten Handgriff an seinem Arbeitsplatz ereignet haben würde.

2. Der Senat ist mit den Vorinstanzen der Auffassung, daß als "Beginn der Beschäftigung" der Zeitpunkt anzusehen ist, zu dem der Arbeiter der Anordnung des Arbeitgebers auch in Bezug auf den erstmaligen Arbeitsbeginn insofern nachkommt und nachkommen muß, als er sich angemessene und ausreichende Zeit vor Beginn der Arbeit auf den Weg zur zugewiesenen Arbeitsstätte begeben muß, um seiner Arbeitspflicht rechtzeitig nachkommen zu können (so auch: LAG Niedersachsen, 11. Juni 1970, BB 1971, 615).



3. Diese Auslegung entspricht auch einem erkennbar gewordenen Willen des Gesetzgebers. Wie das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausführt, hat nämlich der Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages anläßlich der Beratung des Entwurfes des Lohnfortzahlungsgesetzes in seinem schriftlichen Bericht vom 7. Juni 1969 (zu Bundestags-Drucksache V/4285) folgende Meinung zum Ausdruck gebracht:

"Nach Absatz 1 Satz 1 entsteht der Lohnfortzahlungsanspruch erst "nach Beginn der Beschäftigung". Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Voraussetzung nicht erst erfüllt ist, wenn der Arbeiter seine Arbeit an der Arbeitsstätte aufgenommen hat, sondern auch der erstmalige Gang zur Arbeit bereits als "Beginn der Beschäftigung" anzusehen ist."

Zwar braucht die Auffassung eines Parlamentsausschusses - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend vermerkt - mit der im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommenen Ansicht des Gesetzgebers, des Parlaments, nicht in jedem Fall übereinzustimmen, doch ist nirgends ersichtlich, daß das Parlament in diesem Fall bei der Verabschiedung des Gesetzes von der ihm bekannten Auffassung seines Ausschusses hatte abweichen wollen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist jedenfalls nicht zu ersehen, daß der Gesetzgeber die Auffassung des Ausschusses abgelehnt hätte.

4. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizupflichten, daß es auch der Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes rechtfertigt, bereits den erstmaligen Gang zum Arbeitsplatz als "Beginn der Beschäftigung" anzusehen.

Zunächst beabsichtigt das Lohnfortzahlungsgesetz, wie vom Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt, dem Arbeiter im Krankheitsfalle möglichst die gleiche Rechtsstellung wie dem Angestellten einzuräumen (BAG - Urteil vom 16. Februar 1971 - 1 AZR 315/70 - demnächst AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG = BB 1971, 614 und BAG - Urteil vom 4. Mai 1971 - 1 AZR 305/70 -, DB 1971, 924). Da aber hinsichtlich der Lohnfortzahlung ohnehin noch ein Unterschied zur Regelung bei Ange-



- 6 -

stellten verbleibt - der Angestellte hat nach §§ 616 BGB, 63 Abs. 1 HGB, 133 c GewO bereits mit Abschluß des Arbeitsvertrages Anspruch auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle - dürfen unterschiedliche Regelungen nicht ohne zwingenden Grund noch ausdehnend ausgelegt werden (BAG AP Nr. 4 zu § 1 ArbKrankhG); dem genannten Zweck des Gesetzes wird nur dann Rechnung getragen, wenn bei der Auslegung dem Gedanken der Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten so weit als möglich Rechnung getragen wird.

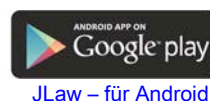
5. Die Rechtsfindung der Vorinstanzen dient auch der erwünschten Anpassung an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und der Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts:

- a) So gilt nach § 550 RVO der sog. Wegeunfall als Arbeitsunfall i.S. von § 548 RVO. Dabei beginnt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Weg zur Arbeitsstätte an der Haustüre der Wohnung als der "Grenze des häuslichen Wirkungsbereiches" (BSG 2, 239).
- b) Nach § 306 Abs. 1 RVO beginnt die Mitgliedschaft in der Krankenkasse "mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung". Zuzugeben ist, daß hier im Gegensatz zum Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG die Mitgliedschaft auf einen Zeitpunkt zurückbezogen wird, der regelmäßig vor der Aufnahme der Beschäftigung liegt, doch greift nach dem Wortlaut diese Rückbeziehung auch nur dann Platz, "wenn der Betreffende im Laufe des Tages in die Beschäftigung eintritt". Dazu hat das Bundessozialgericht entschieden, es sei nicht erforderlich, daß die Arbeit tatsächlich aufgenommen werde. Regelmäßig falle zwar der Erwerb der Betriebszugehörigkeit, die Eingliederung in den Betrieb, mit der Aufnahme der Arbeit zusammen. Eine Ausnahme mache aber insbesondere der Fall, daß der Arbeitnehmer an dem für den Dienstantritt vereinbarten Tag durch eine Erkrankung gehindert sei, die Arbeit aufzunehmen; auch in diesem Falle werde er mit dem vereinbarten Tag Angehöriger des Betriebes (BSG 26, 124 = SozR

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 3 zu § 306 RVO).

6. Die Auffassung des Senats entspricht auch der überwiegenden Meinung im Schrifttum (so: Kehrmann-Pelikan, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Rdn. 45; Schellong, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 4; Marienhagen, Lohnfortzahlungsgesetz, 3. Aufl., § 1 Rdn. 10; Jäger, Krankheit des Arbeitnehmers, 4. Aufl., Seite 59; Hessel in BB 1969, 1139; Röhsler in AR-Blattei D, Krankheit des Arbeitnehmers III A III - Entgeltfortzahlung, III 2 a bb; einschränkend, doch für den vorliegenden Fall wohl bejahend: Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., Anm. III, 3 zu § 1 LohnFG; zweifelnd, doch im Ergebnis wohl ablehnend: Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, Lohnfortzahlungsgesetz, 2. Aufl., § 1 Rdn. 15; ablehnend: Trieschmann, BARbBl. 1969, 533; Kaiser, Lohnfortzahlungsgesetz, § 1 Anm. 37; Töns: Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit, Teil C, Anm. A II 2 zu § 1 LohnFG). Töns will seine abweichende Meinung insbesondere aus der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung ableiten, wenn er darauf verweist, daß es dort einerausdrücklichen Vorschrift bedurft habe, um den sog. Wegeunfall als Arbeitsunfall ansehen zu können. Er übersieht dabei allerdings, daß § 548 RVO enumerativ regelt, was ein Arbeitsunfall ist, und deshalb erst über § 550 RVO der Weg nach und vom Ort der Tätigkeit (des Versicherten) in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden mußte, während § 1 LohnFG - und zwar in auslegungsfähiger Form - insoweit nur etwas über den Beginn der Anspruchsberechtigung aussagt. Denn daß der Wegeunfall, wenn er unverschuldet ist, nicht zum Verlust des Anspruches auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach bereits aufgenommener Beschäftigung führt, unterliegt keinem Zweifel.

7. Das Landesarbeitsgericht hat auch zutreffend dargelegt, daß eine mögliche Arbeitgeberkündigung, die aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit erfolgte, die Lohnansprüche des Klägers



für den fraglichen Zeitraum wegen § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG nicht berühren konnte. Die Beklagte scheint dies auch anzuerkennen; jedenfalls hat sie insoweit keine Revisionsrügen erhoben.

Die Kosten der unbegründeten Revision hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Beklagte zu tragen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Bichler

M. Kempe

Dr. Hirt

